

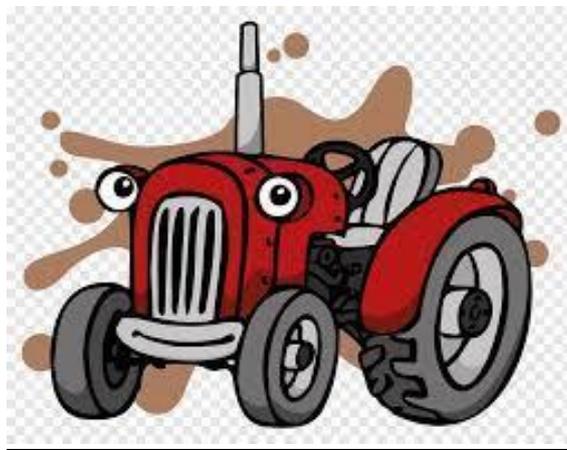


Liesing, im Juli 2023

Geschätzte Lesachtalerinnen und Lesachtaler,
liebe Jugend!

GEMEINSAM.
SICHER mit
ihrer Polizei

Einige Traktorbestimmungen:



Erforderliche Lenkerberechtigung zum Lenken eines Traktors:

Führerschein Klasse F:

Berechtigt das Lenken einer Zugmaschine und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit allen Anhängern bis zu einer Bauartgeschwindigkeit von maximal 50 km/h.

Diesen Führerschein kann man bereits mit 16 Jahren erlangen.

Führerschein Klasse B:

Berechtigt zum Lenken von Zugmaschinen und einem Anhänger bis zu einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von maximal 3500 kg beider Fahrzeuge.

Führerschein Klasse C1:

Berechtigt das Lenken von Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h und einem Anhänger bis zu einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von 7500 kg beider Fahrzeuge.

Führerschein Klasse C:

Berechtigt das Lenken von Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit allen Anhängern.

Bauartgeschwindigkeiten von Traktoren

Traktoren, Motorkarren und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von maximal 10 km/h sind von den meisten gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen. Diese oben genannten Fahrzeuge müssen eine Bescheinigung der zuständigen Landesregierung besitzen und diese Bescheinigung muss unbedingt mitgeführt werden. **Achtung:** Für diese Fahrzeuge ist keine Nummerntafel vorgeschrieben, daher besteht auch kein Versicherungsschutz. Unbedingt bei seiner Versicherungsanstalt Erkundigungen einholen. Das Fahrzeug muss mit einer 10 km/h Tafel ausgerüstet sein.

Traktoren mit einer Bauartgeschwindigkeit bis 25 km/h sind von der sogenannten „Pickerpflicht“ ausgenommen, müssen aber auch verkehrs- und betriebssicher sein. Das liegt in der Eigenverantwortung des Zulassungsbesitzers. Der Traktor muss mit einer 25 km/h-Tafel ausgerüstet sein.

Traktoren mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h unterliegen der „Pickerpflicht! und müssen mit einer 30km/h, 40 km/h oder 50 km/h-Tafel gekennzeichnet sein.

Was ist beim Fahren mit Traktoren mitzuführen?

Fahrzeugpapiere: (Führerschein – Zulassungsschein) nur im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft ist man auf Fahrten im Umkreis von 10 km von dieser Vorschrift befreit.

Pannendreieck: pro Fahrzeug 1 Stück

Verbandszeug: Achtung Ablaufdatum beachten

Warnweste

Unterlegskeil: mindestens 1 Stück bei einem höchst zulässigen Gesamtgewicht über 3500 kg

Personenbeförderung auf dem Traktor

Grundsätzlich dürfen nur so viele Personen befördert werden, als im Zulassungsschein angegebene Sitzplätze vorhanden sind.

Achtung: Kinder unter 5 Jahren dürfen generell nicht mitgenommen werden. Kinder zwischen 5 und 12 Jahren dürfen nur innerhalb einer geschlossenen Fahrerkabine mitgenommen werden.

Personenbeförderung auf dem Anhänger

Mit nicht zum Verkehr zugelassenen Anhängern dürfen nur maximal 8 Personen befördert werden, wenn eine Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschritten wird.

Bestimmungen für Traktoranhänger

Es gibt sogenannte nicht zum Verkehr zugelassene ungebremste Anhänger, hier liegt die Höchstgeschwindigkeit bei 10 km/h. Bei zweiradgebremsten Traktoren darf der ungebremste Anhänger maximal das doppelte Eigengewicht der Zugmaschine aufweisen. Bei allradgebremsten Traktoren darf der ungebremste Anhänger maximal das 3-fache Eigengewicht der Zugmaschine aufweisen. Im allergünstigsten Fall darf dieser Anhänger maximal 6 Tonnen betragen.

Sonstige gesetzliche Bestimmungen:

Mindestprofiltiefe der Reifen:

Traktoren bis 25 km/h: Keine Mindestprofiltiefe vorgeschrieben

Traktoren über 25 km/h: Mindestprofiltiefe 1,6 mm

Traktoren über 3,5 t: Mindestprofiltiefe 2 mm

Bremslichter sind bei Traktoren bis 25km/h NICHT vorgeschrieben.

Blinker sind erst ab dem Zulassungsjahr 1968 vorgeschrieben.

Überschlagschutz ist erst ab dem Zulassungsjahr 1965 vorgeschrieben.

Weißer reflektierende Fläche vorne ist NICHT mehr vorgeschrieben. (seit Inkrafttreten der 28. KFG-Novelle, 1. Aug 2007)

Warnblinkanlage ist erst ab dem Zulassungsjahr 1977 vorgeschrieben.

Für bereits typisierte Traktoren besteht keine Nachrüstpflicht, wenn vorher genannte Ausrüstungsgegenstände nicht vorhanden sind.

Gerne verweisen wir an dieser Stelle auch auf die Möglichkeit einer **kostenlosen, (kriminal-) polizeilichen Beratung:**

Kontakt: Polizeiinspektion Liesing, Tel 059133/ 2213 oder

pi-k-liesing@polizei.gv.at

Mit freundlichen Grüßen,

die Bediensteten der Polizeiinspektion Liesing